

2. Falls Frage 1 bejaht wird: Kann ein Fluggast vom Luftfahrtunternehmen dennoch Erstattung seiner Flugscheinkosten verlangen, wenn davon auszugehen ist, dass sein Reiseveranstalter, wenn er zur Haftung herangezogen würde, finanziell nicht in der Lage sein wird, die Flugscheinkosten tatsächlich zu erstatten und der Reiseveranstalter auch keine Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um die Erstattung sicherzustellen?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).
- ⁽²⁾ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. 1990, L 158, S. 59).

**Vorabentscheidungsersuchen der Arbeitsrechtbank Gent (Belgien), eingereicht am 7. März 2018 —
Ronny Rohart / Federale Pensioendienst**

(Rechtssache C-179/18)

(2018/C 182/13)

Verfahrenssprache: Niederlande

Vorlegendes Gericht

Arbeitsrechtbank Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ronny Rohart

Beklagter: Federale Pensioendienst

Vorlagefrage

Ist der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit dem Statut der Beamten der Europäischen Union, das durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ des Rates vom 29. Februar 1968 festgelegt wurde, dahin auszulegen, dass er einer gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es nicht erlaubt, bei der Berechnung der Altersrente eines Arbeitnehmers auf Grundlage seiner Leistungen in diesem Mitgliedstaat den Wehrdienst, den der Betroffene in dem Mitgliedstaat geleistet hat, zu berücksichtigen, weil der Betroffene zum Zeitpunkt seines Wehrdienstes und auch danach ununterbrochen Beamter der Europäischen Union war und deshalb die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nach der gesetzlichen Regelung des Mitgliedstaats nicht erfüllt?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (Statut der Beamten der Europäischen Union) (ABl. 1968, L 56, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 9. März 2018 —
Agrenergy Srl/Ministero dello Sviluppo Economico**

(Rechtssache C-180/18)

(2018/C 182/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: Agrenergy Srl

Beklagter und Berufungsbeklagter: Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ — auch im Licht des allgemeinen Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des durch die Richtlinie geschaffenen allgemeinen Regelungsrahmens zur Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen — dahin auszulegen, dass er die Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften, die es der italienischen Regierung gestatten, mit aufeinanderfolgenden Durchführungsdekreten die zuvor festgelegten Fördertarife zu kürzen oder sogar zu streichen, mit dem Unionsrecht ausschließt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Sul (Portugal), eingereicht am 12. März 2018 — Fazenda Pública/Carlos Manuel Patrício Teixeira, Maria Madalena da Silva Moreira Patrício Teixeira

(Rechtssache C-184/18)

(2018/C 182/15)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Central Administrativo Sul

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Fazenda Pública

Berufungsbeklagte: Carlos Manuel Patrício Teixeira, Maria Madalena da Silva Moreira Patrício Teixeira

Vorlagefrage

Sind die Art. 12, 56, 57 und 58 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Art. 18, 63, 64 und 65 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden (Art. 43 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, gebilligt durch das Decreto-Lei Nr. 442-A vom 30. November 1988, in der Fassung des Gesetzes Nr. 109-B vom 27. Dezember 2001) entgegenstehen, nach der die Wertzuwächse durch Veräußerung einer in einem Mitgliedstaat (Portugal) belegenen Immobilie, wenn diese Veräußerung von einem Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats vorgenommen wird, der in einem Drittland (Angola) ansässig ist, einer höheren Steuerbelastung unterworfen sind als der, die bei der gleichen Art von Operation für die Wertzuwächse anfiel, die ein im Staat der Belegenheit der Immobilie Ansässiger erzielt?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 9. März 2018 — Oro Efectivo, S.L./Diputación Foral de Bizkaia

(Rechtssache C-185/18)

(2018/C 182/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo